

<b>Studiengang Magister Theologiae</b>	
Modul 23c: Schwerpunktstudium/Magisterarbeit	
<b>Anmeldung der Magisterarbeit</b>	
(Dieses Formblatt ist ausgefüllt und unterschrieben im Prüfungsamt abzugeben.)	
Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Telefon:	e-mail:
Thema der Magisterarbeit (Arbeitstitel)	
Mainz, den	20
(Unterschrift des Themenstellers)	
BAföG-Förderungsnr.:	Semester an anderen Hochschulen:
Matrikelnr.:	davon im Ausland:
Mit einer Einsichtnahme in meine Magisterarbeit und der Verwendung für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke durch Benutzer und Benutzerinnen der Bereichsbibliothek Katholische Theologie und Evangelische Theologie erkläre ich mich einverstanden.	
Mainz, den	20
(Unterschrift)	
Bearbeitungsvermerke (vom Prüfungsamt auszufüllen)	
Datum der Anmeldung:	Laufzeit (4 Monate) bis:
Datum der Verlängerung:	Laufzeit (max. 1 Monat) bis:
Datum der Abgabe:	
Erstgutachter:	Note:
Zweitgutachter:	Note:
Endtermin der Gutachten (§ 17 Abs. 11: 8 Wochen):	

**Studienbüro & Prüfungsamt Katholische Theologie**

Fachbereich 01: Katholisch Theologische Fakultät - <http://www.kath.theologie.uni-mainz.de/>

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) 55099 Mainz, Wallstr. 7a, Taubertsberg III, EG, Raum 212/222

Tel. +49 6131 39-23900/-20118

[pruefungsamt-kth@uni-mainz.de](mailto:pruefungsamt-kth@uni-mainz.de)

## Magister Theologiae: Modul 23c: Schwerpunktstudium/Magisterarbeit

### § 17 Magisterarbeit

- (3) Das vorläufige Thema der Magisterarbeit ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers dem Prüfungsausschuss [*hier: Studienbüro*] bei der Meldung zur Magisterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die bzw. der Studierende keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese bzw. dieser rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.
- (4) Die Meldung zur Magisterarbeit erfolgt in der Regel mit Ende des vierten Studienjahrs. Der Umfang der Magisterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) **Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt vier Monate.** In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit durch die Betreuerin bzw. den Betreuer an die bzw. den Studierenden erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 gelten entsprechend.
- (9) Die Studierende oder der Studierende reicht die Magisterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss [*hier: Studienbüro*] gebunden und **in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form ein**, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Das elektronische Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen (= PDF). **Die Studierende oder der Studierende hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen.** Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.
- (12) Die Magisterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Magisterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Nummer 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer bzw. seiner Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

---

### Studienbüro & Prüfungsamt Katholische Theologie

Fachbereich 01: Katholisch Theologische Fakultät - <http://www.kath.theologie.uni-mainz.de/>

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) 55099 Mainz, Wallstr. 7a, Taubertsberg III, EG, Raum 212/222

Tel. +49 6131 39-23900/-20118

[pruefungsamt-kth@uni-mainz.de](mailto:pruefungsamt-kth@uni-mainz.de)

## **Mustervorlage zur Erstellung der Titelseite einer Magisterarbeit**

<p><b>JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ</b> <b>Fachbereich 01</b> <b>Katholische Theologie und Evangelische Theologie</b></p> <p><b>Katholisch-Theologische Fakultät</b></p> <p><i>Thema der Arbeit</i></p> <p><b>Magisterarbeit</b></p> <p>vorgelegt von <i>Verfasser/-in</i></p> <p>vereinbart mit Univ.-Prof. Dr. <i>Thementsteller/-in</i></p> <p>Mainz Winter-/Sommersemester 20..</p>	
--	--

Es sind zwei gebundene Exemplare abzuliefern.

Jedes Exemplar muss auf der letzten Seite umseitig aufgeführte Erklärung enthalten:

---

### **Studienbüro & Prüfungsamt Katholische Theologie**

Fachbereich 01: Katholisch Theologische Fakultät - <http://www.kath.theologie.uni-mainz.de/>

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) 55099 Mainz, Wallstr. 7a, Taubertsberg III, EG, Raum 212/222

Tel. +49 6131 39-23900/-20118

[pruefungsamt-kth@uni-mainz.de](mailto:pruefungsamt-kth@uni-mainz.de)

**Erklärung**  
gemäß § 17 Abs. 9 und § 20 Abs. 3 und 5  
der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Katholische Theologie (Magister/Magistra Theologiae)  
an der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg -Universität Mainz.

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_  
(Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_), dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst  
und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel (einschließlich elektronischer  
Medien und Online-Quellen) benutzt habe. Mir ist bewusst, dass ein Täuschungsversuch oder  
ein Ordnungsverstoß vorliegt, wenn sich diese Erklärung als unwahr erweist. § 20 Absatz 3  
und 5 gelten in diesem Fall entsprechend.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auszug aus der Prüfungsordnung**

§ 17 (9) <sup>1</sup>Die Studierende oder der Studierende reicht die Magisterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>2</sup>Das elektronische Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. <sup>3</sup>Sie bzw. er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 (3) <sup>1</sup>Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

§ 20 (4) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20 (5) <sup>1</sup>Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die bzw. der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

---

**Studienbüro & Prüfungsamt Katholische Theologie**

Fachbereich 01: Katholische Theologische Fakultät - <http://www.kath.theologie.uni-mainz.de/>

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) 55099 Mainz, Wallstr. 7a, Taubertsberg III, EG, Raum 212/222

Tel. +49 6131 39-23900/-20118

[pruefungsamt-kth@uni-mainz.de](mailto:pruefungsamt-kth@uni-mainz.de)